HAUSORDNUNG

für die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neunkirchen

(lt. Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses)

1. Die Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neunkirchen bekennt sich zu dem von der Schulgemeinschaft ausgearbeitetem Leitbild und zum Leitbild der kaufmännischen Schulen Österreichs. Beide liegen dieser Mappe bei, deren Kenntnisnahme und ein entsprechendes Verhalten werden daher vorausgesetzt.
2. Auf dem Schulweg oder auf dem Wege von und zu Schulveranstaltungen außerhalb des Hauses unterliegen die Schüler den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Darüber hinaus haben sie durch ihr Verhalten dem Ansehen der Schule Rechnung zu tragen. Sollte eine Begleitung vorgesehen sein, haben sich die Schüler nach den Anweisungen der Begleitperson zu richten.
3. **Fahr- und Parkordnung:**
	1. **Fahrordnung im Schulbereich:** Bis auf Widerruf dürfen die Fahrzeuge der Lehrer und der Bediensteten der Schule auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Fahrräder und Mopeds der Schüler sind in der Rädergarderobe abzustellen. Bei Mopeds ist der Motor bereits am Straßenrand abzustellen und das Moped über den Gehsteig zu schieben. Bei Verlassen des Parkplatzes darf der Motor erst auf der Straße gestartet werden.
	2. **Parkplatzordnung:** Das Parken am Schulgelände ist nur zutrittsberechtigten Personen gestattet. Reservierte Plätze, sowie die Feuerwehrzufahrt dürfen bei sonstiger Haftung bzw. Besitzstörungsklage nicht beparkt werden.
4. **Aufenthalt im Schulbereich:**
	1. **Der Zutritt in das Schulgebäude** ist nur den Personen gestattet, welche eine gültige Zutrittskarte (edu.card) haben (schulinterne Personen). Schulfremde Personen benötigen eine Zutrittsberechtigung durch die Direktion oder haben sich bei Nichtvorliegen einer Zutrittsberechtigung unverzüglich nach Betreten der Schule im Sekretariat oder beim Schulwart zu melden.

**Die Schüler haben sich bei jedem Betreten der Schule mittels Zutrittskarte als in der Schule befindlich anzumelden.**
Die Weitergabe von Zutrittsberechtigungen oder die Verschaffung eines Zutrittes ohne Berechtigungskarte führt zu Haftungen bzw. einer Besitzstörungsklage.

* 1. **Vor Unterrichtsbeginn** haben sich die Schüler in die Garderobe zu begeben, die Überbekleidung (Mäntel etc.), die Regenschirme und die Straßenschuhe in den dafür vorgesehenen Garderobekästen oder Garderobeplätzen zu verstauen. Aus Reinigungsgründen dürfen keine Gegenstände am Fußboden platziert werden. Die Schüler haben dann unverzüglich in Hausschuhen in die Klasse zu gehen. Die Garderoberegelung ist Teil der Hausordnung.
	2. **Während der Unterrichtszeit** ist das Verlassen des Schulbereiches nur aus schulischen Gründen oder mit Erlaubnis des Klassenlehrers bzw. Klassenvorstandes oder der Direktion und nur in Straßenschuhen erlaubt. In Freistunden dürfen die Schüler das Schulgebäude verlassen.

**Es ist verpflichtend sich mit der EDU-Card abzumelden.**

Eine Abmeldung darf nur unterbleiben, sofern die Schüler nur kurzfristig das Gebäude verlassen und in deren unmittelbaren Nähe verbleiben.

* 1. **Aufenthalt in den Pausen:**

Die Schüler können sich während der Pause im Klassenraum oder am Gang aufhalten. Bei Schönwetter und sofern die Temperaturen nicht unter -5 °C liegen, kann der Pausenhof (bahnseitig) benützt werden. Dabei ist auch ohne Beaufsichtigung ein entsprechendes Benehmen an den Tag zu legen.
**Die Fenster zum Pausenhof** dürfen grundsätzlich **nicht** geöffnet werden. **Die Außentüren** sind **unbedingt** zu schließen.

* 1. **Nach Unterrichtsende** ist die jeweilige Klasse in tadellosem Zustand zu hinterlassen (die Sessel sind mit der Sitzfläche in die vorgesehene Halterung zu schieben, die Tafel ist zu löschen, Fenster zu schließen usw.). Die Schüler haben die Klassenräume danach zu verlassen und zu versperren.

	Im Rahmen der Hausordnung ist den Schülern im Bedarfsfall während der unterrichtsfreien Zeit ein Aufenthalt im Schulgebäude möglich. Dafür stehen die Aufenthaltsbereiche im I. Stock und im Parterre zur Verfügung. Im Sinne des \_§ 2 (6) der VO betreffend die Schulordnung wird festgelegt, dass in Freistunden bzw. nach Unterrichtsende eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule nicht erfolgt.
	2. **Die Liftbenützung** ist in erster Linie nur für Versehrte, deren Begleitung und für Gerätetransporte vorgesehen. Die Gestattung der Liftbenutzung ist bei der Direktion einzuholen. Ein Berechtigungsschein wird ausgefolgt.
	3. Besonders wird auf die **Beachtung der Energiesparmaßnahmen (**z. B.: Licht abdrehen, Schließen der Klassenfenster) hingewiesen. Die Heizkörper sind automatisch geregelt und dürfen durch Lehrer und Schüler nicht verstellt werden. Die Klassenfenster sind aus Energiespargründen und wegen Beschädigungsgefahr durch Windzug geschlossen zu halten (Ausnahme: Anwesenheit von Lehrpersonen in der Klasse).
1. **Verhalten im Brandfall und bei Katastrophenalarm**:

Die jeweilige Brandschutzordnung und die Richtlinien zum Verhalten im Katastrophenfall sind Teil der Hausordnung. Den Anweisungen der Sicherheitsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.
**Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Brandschutzordnung und Sicherheitsordnung in den Klassen aufliegen und von den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnis zu nehmen sind.**

1. **Informationen:**

Jeder Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, die Mitteilungen an der Anschlagtafel vor der Direktion durchzusehen und seine Mitschülerinnen und Mitschüler davon in Kenntnis zu setzen. Ausschließlich diese sind gültig.

1. **Das Tragen von Abzeichen und Kopfbedeckungen** in der Schule ist mit Ausnahme von Berufskleidung oder aus religiösen Gründen unzulässig. Unzulässig ist auch das Verteilen von Druckschriften und das Plakatieren von Druckwerken. In jeden Fall ist eine Bewilligung durch die Direktion einzuholen.
2. **Rauchverbot:**

Im Schulgebäude besteht Rauchverbot.
Außerhalb der Unterrichtszeit und in den Pausen, bzw. in den Freistunden darf im bahnseitig gelegenen Pausenhof geraucht werden. Unter Beachtung der Regelung Z 4/d.
Diese Erlaubnis gilt jedoch **nur für Personen, die nach den** **NÖ. Jugendschutzgesetz** rauchen dürfen. Die **Raucherlaubnis kann** aus gegebenem Anlass zurückgezogen werden.

1. Auf Grund der Bundeshaushaltsordnung können Zahlungen die Schule betreffend nur unbar mittels edu.card durchgeführt werden (ausgenommen Buffet, tlw. Getränkeautomaten). Die Aufladung der edu.card zwecks Durchführung der Zahlungen ist daher verpflichtend. Anstelle der edu.card kann auch jede andere Bankomatkarte verwendet werden (keine Kreditkarten).
2. Der **Genuss alkoholischer Getränke** ist den Schülern lt. § 9 (1) der Verordnung betreffend die Schulordnung in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.
3. **Andere Hausordnungen:** Bei Schulveranstaltungen gilt die Hausordnung sinngemäß, an sonstigen Unterrichtsorten gilt die jeweilige Hausordnung.
4. **Schäden am Gebäude und Inventar der Schule** sind vom Klassensprecher oder dessen Stellvertreter unverzüglich dem Klassenvorstand oder der Schulleitung zu melden. Bei Verschulden haftet der Verursacher.

Diese Hausordnung tritt mit 07. September 2015 in Kraft.

OStR Mag. Edith Dosztal

Schulleiterin